

Die im § 3 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Behörden und Beamten haben außer den in dieser Gesetzesvorschrift festgestellten Obliegenheiten auch die im § 5 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ihnen auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen. Auf die Vorschrift im § 4 unter b des Reichsstempelgesetzes wird ausdrücklich verwiesen.

Die Vergabehörde hat auf Ersuchen des Zollamts in Rudolstadt sich zu den Angaben der Steuerpflichtigen über den Wert des Gewerkschaftsvermögens gütlich zu äußern (§ 15 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen).

§ 7.

Wird für die Berechnung der Stempelabgabe von Gesellschaftsverträgen die Ermittlung des gemeinen Wertes des Gegenstandes zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht notwendig (§ 8 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen), so finden auf das Ermittlungsverfahren die Vorschriften der §§ 24 ff. des Gerichtskostengesetzes für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. Dezember 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1906 (Gef.-S. S. 151) entsprechende Anwendung.

§ 8.

Die den Registergerichten nach § 6 Abs. 1 und 2 des Reichsstempelgesetzes obliegenden Verpflichtungen erfolgen durch Mitteilung beglaubigter Abschriften der Einträge aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister unter Bezeichnung der Gesellschaft oder Genossenschaft, auf die sich die Einträge beziehen. Die Benachrichtigungen haben die im § 6 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes und die im § 12 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats bezeichneten Angaben zu enthalten.

Den Registergerichten liegt ferner die im § 5 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen festgesetzte Verpflichtung ob.

§ 9.

Auf die Sicherheitsleistungen nach § 9 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats finden die Vorschriften der §§ 12 und 13 der Ministerial-Verordnung vom 12. Dezember 1906, betr. die weitere Ausführung des Reichs-Erb-schaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Gef.-S. 1907 S. 1) oder die an deren Stelle tretenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.